

Schulordnung

Z-INA

Höhere Fachschule
Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege
Zürich

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Schulordnung enthält Bestimmungen für die Teilnahme am Modulangebot der Höheren Fachschule Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich. Sie wird den Studierenden zusammen mit der Promotionsordnung und dem Gebührenreglement übergeben.

Art. 2 Allgemeine Pflichten des Bildungsanbieters Z-INA

Der Bildungsanbieter Z-INA verpflichtet sich, eine hohe Qualität in der Weiterbildung durch moderne anerkannte didaktische, pädagogische und inhaltliche Erkenntnisse sicherzustellen.

Der Bildungsanbieter Z-INA vermittelt eine Gesinnung von Toleranz und Offenheit, welche den Menschen in seiner Individualität und Freiheit respektiert.

Zur Erreichung der beruflichen Kompetenzen fördert der Bildungsanbieter Z-INA die Studierenden in ihren individuellen Fähigkeiten, ihrer Persönlichkeit und ihrer Eigenständigkeit.

Art. 3 Allgemeine Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind mitverantwortlich für ihre Bildung und verpflichten sich daher, Eigenverantwortung für ihr Lernen zu übernehmen.

Die dienstlichen Anweisungen der Leitungspersonen und der Lehrpersonen sind verbindlich. Im Umgang mit anderen Studierenden, Dozentinnen/Dozenten und Mitarbeitenden des Bildungsanbieters verhalten sie sich korrekt.

Art. 4 Verwendung digitaler Medien

Audio- und Videoaufnahmen, sowie die Benutzung des Internets durch Studierende, sind während des Unterrichts nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen werden ab dem zweiten Mal mit Ausschluss aus dem laufenden Modul geahndet und können den Abbruch des Studienganges zur Folge haben. Ein Ausschluss aus dem laufenden Modul erfolgt in schriftlicher Form durch die Leitung, adressiert an die betreffende Studierende/an den betreffenden Studierenden, sowie an die Leitung Pflege des betreffenden Vertragsspitals.

Art. 5 Schweigepflicht

Die Studierenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten (Art. 320 Strafgesetzbuch) sowie über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes/Studiums anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, verpflichtet (Art. 321 Strafgesetzbuch).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Studiums bestehen.

Unterrichtsunterlagen, sowie sämtliche weiteren Dokumente des Bildungsanbieters unterstehen dem Datenschutz. Personendaten dürfen grundsätzlich nur anonymisiert verwendet werden.

Art. 6 Datenschutz

Die Z-INA sichert zu, dass ohne Zustimmung der Studierenden keine Rechte an Mediendaten, wo sie zu sehen und zu hören sind an Dritte veräussert, abgetreten usw. werden.

Die Z-INA haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreibers/ Verantwortlichen Inhalte für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Mediendaten, wo Studierende zu sehen oder zu hören sind.

Im Übrigen gilt die Datenschutzverordnung der OdA G ZH vom 25. Mai 2018, angelehnt an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU vom 27. April 2016.

Art. 7 Alkohol, Medikamente, Drogen

Während der Modulbesuche ist der Genuss von Alkohol verboten. Anregungs- und Beruhigungsmittel dürfen nur auf ärztliche Verordnung eingenommen werden.

Der unerlaubte Umgang mit Betäubungsmitteln kann die fristlose Auflösung des Bildungsverhältnisses zur Folge haben.

Die Leitung kann bei begründetem Verdacht die nötigen Untersuchungen anordnen und die Leitung Pflege des entsprechenden Vertragsspitals informieren.

Art. 8 Unterrichtsort/Studienort

Der theoretische Unterricht findet an folgenden Standorten statt:

Hauptstandort:

- Kurszentrum OdA G ZH, Maneggstr. 37, Zürich

Weitere Standorte:

- Bildungszentrum des UniversitätsSpitals Zürich, Gloriamstrasse, Zürich
- Kinderspital Zürich, Bungertweg, Zürich

Es gelten die Hausordnungen der jeweiligen Standorte. Das Essen von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen gestattet.

Art. 9 Unterrichtszeit / Studienzeit

Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt, unabhängig des prozentualen Arbeitspensums im Vertragsspital, 38 Stunden. Der Stundenplan wird durch den Bildungsanbieter Z-INA festgelegt. Der Besuch des Unterrichts gemäss Stundenplan ist obligatorisch.

Studien- und Lernzeiten müssen in der Freizeit eingeplant werden.

Art. 10 Absenzenregelung

Der Besuch der geplanten Unterrichtseinheiten ist obligatorisch. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Alle Abwesenheiten sind schriftlich zu melden.

Voraussehbare Abwesenheiten müssen dem Bildungsanbieter Z-INA und dem Vertragsspital im Voraus gemeldet werden. Es ist hierfür ein Absenzenformular auszufüllen und der Studiengangsleitung auszuhändigen.

Bei nicht voraussehbaren Abwesenheiten ist der Bildungsanbieter Z-INA umgehend zu informieren.

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht wird wie folgt gehandhabt:

- Verspätungen von > als 10 min mit 1 Unterrichtslektion Absenz
- Wiederholte Verspätungen (>3) mündliche Ermahnung mit Eintrag ins Dossier und Meldung an das Vertragsspital
- Unentschuldigte oder nicht genehmigte Verspätungen von > als 30 min. mit 4 Unterrichtslektionen (Halbtag)
- Unentschuldigte oder nicht genehmigte Verspätungen von > als 60 min. mit 8 Unterrichtslektionen (Ganztage) und Meldung an das Vertragsspital

Bei Krankheit und Unfall von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Die Leitung Z-INA kann ein ärztliches Zeugnis bereits ab dem ersten Tag der Absenz verlangen.

Wird ein Gesuch um begründete Dispensation unterlassen, gilt das Versäumnis als unentschuldigte Absenz. Unentschuldigte, nicht genehmigte oder unzureichend begründete Absenzen werden ab dem zweiten Mal mit Ausschluss aus dem laufenden Modul geahndet und können den Abbruch des Studiums zur Folge haben. Ein Ausschluss aus dem laufenden Modul erfolgt in schriftlicher Form durch die Leitung Z-INA, adressiert an die betreffende Studierende/an den betreffenden Studierenden, sowie an die Leitung Pflege des betreffenden Vertragsspitals.

Zur jeweiligen Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer während des Moduls nicht mehr als 10% Absenzen aufweist. Bei mehr als 10% Absenz erfolgt eine Meldung ans Vertragsspital.

Bei einer Absenz von mehr als 10% oder bei Modulen, die weniger als 5 Tage umfassen, entscheidet die Studiengangsleitung, nach Rücksprache mit dem Praktikumsort, über eine Wiederholung des Moduls oder einzelner Unterrichtseinheiten.

Bei jeglichen Absenzen muss von den Studierenden ein Absenzentzettel ausgefüllt und an die Studiengangsleitung oder das Sekretariat Z-INA abgegeben werden.

Art.11 Ferien

Die Studierenden planen ihren Ferienanspruch ausserhalb der Module.

Art.12 Haftpflicht

Die Studierenden sorgen eigenverantwortlich für einen entsprechenden Versicherungsschutz. Der Bildungsanbieter Z-INA haftet nicht für Ansprüche Dritter.

Art.13 Interne Unterkunft

In den Personalhäusern des UniversitätsSpitals, des Stadtspitals Triemli und des Kinderspitals, kann für die Dauer der Module ein Zimmer gemietet werden, sofern die Verfügbarkeit vorhanden ist. Die Kosten gehen zu Lasten der Studierenden.

Der Bildungsanbieter Z-INA vermietet keine Zimmer.

Art.14 Ergänzende Ausführungen

Die Leitung Z-INA kann ergänzende Bestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Fachkommission.

Art.15 Schlichtungsinstanz

Schlichtungsinstanz bei Differenzen ausserhalb von Prüfungsfragen zwischen der Leitung Z-INA und der/ dem Studierenden ist die Fachkommission.

Art.16 Inkrafttreten

Die Schulordnung ersetzt die Version vom 14.01.2019 und tritt am 11.06.2019 in Kraft.



Susanne Schuhe
Schulleiterin